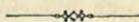


Pferdestall, die Remisen, Geschirr- und Futter-Kammern und die Scheune.

Die nach Beschaffenheit und Menge vorzügliche Milchausbeute findet durch sorgsame Bereitung eines hochfeinen sehr schmackhaften Käses ihre Verwerthung, wobei in der vortrefflich eingerichteten Käseerei mit großer Reinlichkeit und Accurateffe verfahren wird. Bei der ersten Wolkerei-Ausstellung zu Wien im Jahre 1872 wurde dem Lanzberger Delicateffen-Käse die silberne Staatspreis-Medaille „für landwirthschaftliche Verdienste“ zuerkannt.

Durch die verständige Pflege und vorzügliche Haltung der wohlgenährten schönen Nutzthiere, worunter auch Suffolker Borstenvieh, und in Ansehung der en detail und en gros rationell betriebenen Gutsverwaltung verdient dieses ökonomische Etablissement mit Recht für mustergiltig in Kärnten angesehen zu werden.



Geschichte der Folter.

(Tortur.)

Ein Vortrag des Geschicht-Vereins-Sekretärs N. v. Gallenstein, gehalten im natur-historischen Landes-Museum.

(Schluß.)

In der französischen Gesetzgebung erscheint die Tortur zuerst im Jahre 1254; sie blieb aber dem nördlichen Theile Frankreichs bis zum Beginne des 14ten Jahrhunderts fremd. In der Normandie geschieht ihrer zuerst in den Privilegien für die Champagne vom Jahre 1315 Erwähnung. Gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts schützte selbst der Adel nicht mehr gegen ihre Anwendung und im Jahre 1385 stand sie bereits allgemein als rechtliches Verfahren neben den übrigen Prozeßarten, ja, sie war thatsächlich sogar allgemeiner in Übung als diese. Fast jedes Parlament führte neue, besondere Arten von Martern ein; im Pariser Sprengel war z. B. nebst anderen Folterarten das Einfüllen einer großen Menge Wassers, während der Körper an Händen und Füßen schwebend ausgespannt war, eine der häufigst angewendeten.

Die Franzosen hatten die Question préparatoire, welche während der Untersuchung appliziert wurde, um den Angeklagten zum Geständnisse zu zwingen, ihn aber auch, wenn er sie

aushielt, nicht gegen Verurtheilung schützte, — und die *Question préalable*, welche der zum Tode Verurtheilte vor der Hinrichtung ausstehen mußte, um von ihm Angaben über seine Mitschuldigen oder andere Umstände zu erpressen.

Die *Question préparatoire* wurde durch das Edikt Ludwigs XVI. vom 24. August 1780 abgeschafft, die *Question préalable* aber erst während der Revolution aufgehoben. Unter den Männern, welche in Frankreich für die Abschaffung der Tortur thätig waren, nimmt Voltaire als einer der ersten und feurigsten, unerschrockensten Wortführer für diesen edlen Zweck einen Ehrenplatz ein.

In England bestand schon seit der Regierung Heinrichs VIII. (1509—1558) bis zum Jahre 1772 die fürchterliche *Peine* oder *Prisonne forte et dure*, eine gräßliche Vereinigung von Erdrücken, Durst und Hunger, und hienebst auch noch die eigentliche Folter (Rach), welche erst später, „als dem gemeinen Rechte Englands entgegenstehend“, anerkannt und abgeschafft, und in Schottland erst unter der Königin Anna (1702—1714), förmlich aufgehoben wurde.

Welche furchtbare, hervorragende Rolle die Tortur bei der spanischen Inquisition, sowie besonders im südlichen Italien (mit Ausnahme des Kirchenstaates) hatte, ist allgemein bekannt und vielfältig geschildert worden.

In den meisten Staaten Deutschlands wurde, trotz der energischen, menschenfreundlichen Bemühungen edler Männer, wie des Matthaeus, welcher im Jahre 1715 in seinem „*Commentarius de Criminalibus*“ gegen die Tortur auftrat, und des Heinrich Thomasius in seiner „*Dissertatio de tortura e foris Christianorum proscribenda*“ vom Jahre 1705, — die Carolinische Halsgerichts-Ordnung erst in neuerer Zeit durch humaner abgefaßte Strafgesetzbücher ersetzt; dagegen wurde sie noch im Jahre 1835 im Schweizer Cantone Schwyz als Gesetzbuch eingeführt.

Im österreichischen Kaiserstaate ist die von der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1769*) erlassene „*Reinliche Halsgerichts-Ordnung*“ — die „*Constitutio criminalis The-*

*) Datum des Patentes: 31. Dezember 1768.

resiana“ — das letzte rechtsgeschichtliche Denkmal für den Bestand des Folter-Institutes.

Das Patent, mit welchem diese neue Strafgerichts-Ordnung publizirt wurde, bezeichnet als die Gründe, welche die Monarchin zum Erlasse derselben bewogen haben:

1. Das dringende Bedürfniß, daß für sämtliche österreiche Erblände das gleiche Recht festgestellt werde, nachdem bis dahin fast in jedem einzelnen ein anderes Gerichts- und Straf-Verfahren, theils nach der Carolinischen, nach der Ferdinandeischen, nach der Leopoldinischen, theils nach der Josefinischen Halsgerichts-Ordnung eingeführt gewesen, auch hie und da nach alten Landesgesetzen, ja, in einzelnen Fällen sogar noch nach dem Römischen Rechte vorgegangen worden sei.

2. Die Unvollständigkeit der benannten älteren Strafgesetzbücher in Bezug auf die Haupt-Materien und besonders durch den Mangel eines Unterrichtes: „welcher gestalten, mit was Ordnung und Vorsichten jegliche Gattung der Criminalverfahren vom Anfang bis zum Ende rechtsbehörigermassen auszuführen sei“.

3. Der Umstand, daß die zahlreichen Nachtraggesetze („Criminal-Novellen“) bisher in keine ordentliche Sammlung vereinigt worden und sofort den neueintretenden Richtern größtentheils unbekannt geblieben seien.

Zur Abfassung der neuen Halsgerichts-Ordnung wurde von der Kaiserin selbst eine eigene Hofkommission zusammengesetzt, welche unter dem Voritze des Grafen Michael Johann von Althann, Vizepräsidenten der obersten Justizstelle*), stand, und „die bis dahin bestandenen Criminalverordnungen und Novellen vor Augen haben, das natürlichste und billigste hieraus wählen, die Abgänge und Gebrechen nothdürftig verbessern, somit eine neue, auf die gemeine Wohlfahrt der Erblände eingerichtete, gleichförmige peinliche Gerichts-Ordnung anpassen sollte“.

Die Mitglieder dieser Hofkommission waren aus den hervorragendsten juridischen Capazitäten der Reichshauptstadt, aus bewährten Justizbeamten und Mitgliedern der Wiener-Universität gewählt.

Den Strafgesetzen, welche einen bedeutenden Folianten füllen,

*) Präses der pro Compilatione Codicis Theresiani a. h. angeordneten Hofkommission.

ist ein Anhang beigegeben, eine Reihe von Kupfertafeln mit genauen Abbildungen, Ausmaßen und Beschreibungen der „Reinigungs-Arten, „wie selbe in der königl. böhmischen Hauptstadt Prag bei den da- „selbstigen Stadtmagistraten und in der k. k. Residenzstadt Wien „bei dem k. k. Stadt- und Land-Gerichte vorgenommen zu werden „pflegen“.

Der 38te Artikel der „Theresiana“ handelt von der Tortur, welche also definiert wird:

„Die peinliche Frage ist ein rechtliches Zwangsmittel, „um einen läugnenden Uebelthäter, welcher der verübten That halber „stark beschweret ist, in Abgang eines vollständiges Beweises zur Be- „kenntniß zu bringen, oder allenfalls denselben von dem ihnen zur Last „fallenden Verdacht und Inzichten zu reinigen.“

„Sie muß“, heißt es weiter, „allemal durch rechtliches Beurtheil „zuerkannt werden, hat aber nicht statt, wenn der Thäter ohne dem „schon geständig oder überwiesen ist, wenn das corpus delicti nicht „erhoben, oder wenn keine genügsamen Anzeigen zur Tortur „vorhanden.“

Als erforderlich wird bezeichnet, „daß jedwede Anzeigung zur „Tortur durch zwei Zeugen bewiesen sei“.

Die Tortur soll nur in jenen Fällen statthaben, „wo es auf eine Todesstrafe ankommt“; „in anderen Fällen könne höch- „stens die Territion Platz greifen“.

Von der Tortur durch das Gesetz befreit waren: Wahnsinnige, Blödsinnige, Taubstumme, Kinder unter 14 Jahren, Leute über 60 Jahre alt, Gebrechliche, Verwundete u.; — „auch sollen“, sagt der Straf-Codez, „die in unseren Erblanden einverleibten höheren Standes- „personen, dann diejenigen, so in hohen Würden stehen, wie auch Unsere „Räthe, Doctores und geadelte Insassen, außer in Laster der beleidigt- „gött- und weltlichen Majestät, Landesverrätherei und anderen über- „schweren Lastern, nicht torquiert werden“.

„Dem Inquisiten soll“, heißt es im Gesetze weiter, „die Verord- „nung der Tortur niemals nach ihrem ganzen Inhalte angekündigt, „noch in wie weit die Reinigung zu gehen habe, geoffenbaret, sondern „einfach bloß das Bevorstehen der Tortur angezeigt werden; diese darf „nur in einem die Leibesbeschaffenheit des Inquisiten be- „rückichtigenden Maße und nur mit nüchternen Leuten, nicht „ohne Zuziehung des Arztes und Wundarztes und nie vor dem Richter

„allein, sondern stets auch im Beisehn zweier Weisiger und des Aktuars
„vorgenommen werden.“

Vor der wirklichen Tortur ist dem Inquisiten außerhalb des
Peinigungsortes annoch gütlich zuzusprechen, und er bei nicht fruchtend
gütiger Zuredung erst sodann in die Marterstuben zu überbringen, da-
selbst aber neuerdings zur Bekenntniß der Wahrheit beweglichst zu
ermahnen.

Die Peinigungsarten waren:

1. Der Daumstock;
2. die Bind- und Schnürung;
3. die Folter (mit Aufspannung und Streckung des Körpers auf
der Leiter).

Als eine Spezies dieses Torturgrades ist der „trockene Aufzug“,
das Aufziehen oder Strecken in der Luft „nach österreichischer
Uebung“ mit Anhängung eines 25pfündigen, beim dritten Aufzuge
eines 46pfündigen Gewichtes an die Füße, dargestellt. Zur Ver-
schärfung dieser Folterart diente das „Schnellen“, indem der
Freimann das Seil, an dem der Inquisit hing, straff an sich zog und
plötzlich wieder loslies, was heftiges Schütteln und Schwingen verur-
sachte und die Schmerzen der Gemarterten außerordentlich erhöhte.

4. Das Feuer (Brennen mit zwei angezündeten „Buschen“ Un-
schlittkerzen, das Bündel (Buschen) aus acht, ungefähr 2½ lötthigen,
einer starken Mannesspanne langen Kerzen bestehend). Für Böhmen,
für die österreichischen Lande bloß die drei ersten Grade.

Die „spanischen Stiefel“ machten keinen beson-
deren Grad, sondern wurden „an Platz eines anderen, der nicht
„anzubringen ist, nur bei Mannespersonen gebraucht“.

„Es sind aber“, verordnet das Gesetz, „vorbemeldete Tortur-
„Gradus nach Gestalt des Verbrechens, der Person und der Umstände
„vernünftig zu mäßigen“.

„Ueberhaupt soll dem Freimann und seinen Knechten kein wider-
„rechtlicher Vorgang gestattet werden.“

Ein Nachtrag zum Artikel Nr. 38 enthält „Anmerkungen,
„welche in Betreff der Tortur zum geheimen Unterricht der Crimi-
„nal-Richtern zu dienen haben“.

Sie geben eine sehr ausführliche Beschreibung der einzelnen
Tortur-Grade, Belehrungen über die Handhabung und Anwendung
der Folter-Werkzeuge und genaue Angaben der Erscheinungen und

Kennzeichen, welche am Körper des Gefolterten bemerkbar wurden, wenn der Tortur-Grad das vorgeschriebene Maximum erreicht hatte, welches nicht mehr überschritten werden durfte.

Wir entnehmen diesem „Unterrichte“ beispielweise die für den 3ten Foltergrad (die Leiter) angegebenen „Anzeichen“, daß diese Folterung wirklich in ihrer Vollkommenheit sei. — Es sind dieß folgende: „Wenn, Erstens, der Körper des Inquisiten nach und nach so ausgedehnet wird, daß die beide Hände schon rückwärts umgedrehter nach Proportion des Inquisiten über dem Kopfe zu sehen. Zweitens, wenn die Schulterhöhen oder Summum humeri unterwärts gestellt sind. Drittens, wenn die Achselhöhlen oder Cavitas axillaris ganz verloren. Viertens, wenn die Flächen des großen Brust-Muskels, welcher die Achselhöhle mit-ausmacht, sammt der allda befindlichen Haut beiderseits also ausgespannt ist, als wenn solche zerreißen wollte, und die Haut gleichsam glänzend scheint. Endlichen Fünftens, wenn bei der Achselhöhle ein Schnapper oder Kracher zu hören, welches ein Zeichen ist, daß durch die bisherige Anspannung der Kopf des Armbeines von der Fläche der Articulations-Höhle sich gehoben habe, nach welchem Schnalzer nicht mehr kann angezogen werden.“

Wie im ganzen Theresianischen Straf-Codex findet man auch insbesondere bei den Vorschriften über das Verfahren bei der peinlichen Frage, wenn schon die Tortur selbst noch in ihrer ganzen Furchtbarkeit und Grausamkeit aufrecht gehalten ist, doch unlängbar gleichsam im Kampfe mit der Macht der mehrhundertjährigen Gewohnheit und des Zeitgeistes, — das Bestreben hervorleuchtend, die beibehaltene alte Praxis durch die möglichst schärfsten Unterscheidungen von den anhängenden Ungechtigkeiten zu reinigen, zu mildern, was zu mildern auf diesem Standpunkte möglich war, Willkühr und Uebergriffe hintan zu halten, und insbesondere die ganze furchtbare Schwere des Gesetzes nur gegen wirklich Schuldige anzuwenden.

Mit vollster Sicherheit und Ueberzeugung darf man annehmen, daß das edle Herz Maria Theresiens, die wir überall wirklich als Mutter für ihre Unterthanen sorgen und wirken sehen, gewiß gerne von jedem Unglücklichen die Qualen der Folter abgewendet hätte, daß sie aber, weil sie in der Gerechtigkeit das Fundament und die Stütze der Reiche erkannte und nur Gerechtigkeit üben wollte,

in strenger Gewissenhaftigkeit dem Umfange ihrer eigenen Kenntnisse mißtrauend, ihren persönlichen Gefühlen Schweigen gebot und die Beibehaltung der Tortur genehmigte, weil Männer, auf deren Rechtlichkeit und Gewissenstrenge sie sich verlassen durfte, für dieselbe sich aussprachen und sie für nöthig erklärten, und daß sie, als endlich ein großherziger, vorurtheilsfreier Mann auftrat, der unerschrocken und überzeugend die Unnothwendigkeit und Verwerflichkeit dieses furchtbaren Rechtsbehelfes aussprach und bewies, — in aufrichtigster Herzensfreunde das segenvolle Dokument unterzeichnete, welches ihre Länder von den Schrecken desselben befreite und Gerechtigkeit mit Humanität paarte. —

Dieser Mann war Josef Sonnenfels.

Er ward im Jahre 1733 zu Nikolsburg in Mähren geboren und stammte aus einer ursprünglich jüdischen Familie. Sein Vater ließ sich und seine beiden Söhne taufen; die Mutter aber blieb Jüdin.

Josef trat nach absolvirten philosophischen Studien im Alter von 16 Jahren, durch häusliche Verhältnisse bestimmt, in den Militärstand und kam zum Regimente Deutschmeister, welches damals in Klagenfurt in Garnison lag. Nach fünf Jahren verließ er Kärnten wieder, seinem Regimente folgend, welches nach Ungarn verlegt wurde.

Es ist hier nicht der Platz, eine ausführliche Biographie dieses für Oesterreich so merkwürdigen Mannes zu bringen.

Es sei darum nur in engen Umrissen erwähnt, daß Sonnenfels, des Militärdienstes überdrüssig, sich der Rechtswissenschaft widmete, später Professor der politischen Wissenschaften an der Wiener Hochschule und Theater=Censor ward, in welcher letzteren Stellung er ein besonderes lebhaftes Interesse für das Bühnenwesen bethätigte*), und im Vereine mit seinen Freunden eine gründliche Verbesserung und gänzliche Neugestaltung der Theater=Zustände in der Kaiserstadt, wo bis jetzt die Vorliebe für den „Hanswurst“ und die fast durchgehends nur auf diesen Charakter berechneten Comödien jeden höheren, künstlerischen Aufschwung ferne gehalten hatte, anstrebte, und endlich, insbesondere durch den Beistand Kaisers Josef II., auch wirklich durchführte.

Nicht minder eifrig war er aber auch bemüht, zur Verbreitung allgemeiner Bildung und Humanität, zur Belebung

*) Als Verfasser der „Briefe über die wienerische Schaubühne“; 1768.

der Vaterlandsliebe durch Herausgabe einschlägiger Schriften zu wirken.

Die von ihm verfaßten und herausgegebenen Bildungs = Schriften*), besonders aber die größeren und kleineren Werke über Polizei = und Finanz = Wissenschaft, dann über die Hand = lungen = Wissenschaft**), in deren Gebieten ihm sein Vaterland die wichtigsten Aufklärungen verdankt, geben ohne Ausnahme Zeugniß für seine vielseitige Bildung, seinen echt menschenfreundlichen Charakter, seinen edlen Freimuth und sein von wärmster Vaterlandsliebe begeistertes Herz.

Es ist begreiflich, daß ein Mann von solchen Geistes = und Herzens = Eigenschaften die in der „Theresianischen Halsgerichts = Ordnung“ noch vielfach vorkommenden Reste mittelalterlicher Justiz, insbesondere aber das Institut der Folter, weder vom rechtlichen noch vom Standpunkte der Humanität billigen und vertheidigen mochte.

Sonnenfels sprach dieß in seinen Vorlesungen offen und freimüthig aus, wurde aber dafür von seinen Gegnern angeschuldigt, daß seine Lehren indirekten Widerstand gegen die bestehenden Gesetze und den Willen der Monarchin enthalten und verbreiten.

Ueber den darauf an ihn ergangenen Befehl, daß er in seinen Schriften und Vorträgen das Thema der peinlichen Frage und der Todesstrafe nicht mehr berühren dürfe, vertheidigte Sonnenfels sich in einer an die Kaiserin selbst gerichteten Schrift mit solchem Erfolge, daß Maria Theresia nicht bloß die erhobene Anklage als unbegründet zurückwies und ihn freisprach, sondern auch den Auftrag erließ, über die Nothwendigkeit der peinlichen Frage eingehende Untersuchung anzustellen.

*) Wochenschrift „Therese und Eleonore“ — zur Ausbildung des weiblichen Geschlechtes; 1767.

„Das weibliche Orakel“; 1768.

„Ermunterung zur Lektüre an junge Künstler.“

„Das Bild des Adels“; 1771.

„Briefe über die Liebe des Vaterlandes“; 1771.

**) „Sätze aus der Polizei =, Handlungs = und Finanz = Wissenschaft“; 1765 bis 1776.

„Schreiben über die Herabsetzung der Interessen“; 1766.

„Von dem Zusammenflusse“; 1768.

„Von der Theuerung in großen Städten und dem Mittel, derselben abzu = helfen“; 1769.

Während nun der Referent der niederösterreichischen Regierung neuerlich die Nothwendigkeit der Tortur zu beweisen suchte, legte Sonnenfels dem Hofe einen abgeordneten Bericht vor, in welchem er mit dem Feuer wahrer Menschenfreundlichkeit die triftigsten Gründe gegen den Fortbestand dieses grausamen Rechtsmittels entwickelte und zugleich mit strengster Logik den rechtlichen Beweis für die Unzuverlässigkeit der durch die Folter erpreßten Geständnisse und hieraus für die Unzulässigkeit der Tortur selbst führte.

Der schönste, glänzendste Sieg der Humanität krönte die Bemühungen des edlen Menschenfreundes: Am 1. Jänner 1776 dekretirte Maria Theresia die gänzliche Abschaffung der Tortur und die Beschränkung der Todesstrafe auf verhältnißmäßig wenige, besonders verabscheuenswürdige und staatsgefährliche Verbrechen.

Sonnenfels wurde im Jahre 1779 zum wirklichen k. k. Hofrathe bei der vereinigten österreichischen und böhmischen Hofkanzlei und zum Beisitzer der k. k. Studien-Hofkommission ernannt, im Jahre 1797 von Kaiser Franz II. in den Reichsfreiherrnstand erhoben und starb am 26. April 1817 als Ritter des St. Stefan-Ordens und Präsident der Gesetzgebungs-Commission und der kais. l. Akademie der bildenden Künste in Wien in seinem 84ten Lebensjahre.

Forschen wir in unserem engeren Heimatlande Kärnten nach dem Bestande des Folter-Institutes innerhalb seiner Grenzmarken, so finden wir noch mehrfache, geschichtliche Zeugnisse für diesen.

Der älteste, speziell kärntnerische Criminal-Codex, die Halsgerichts-Ordnung Herzogs Ernst des Eisernen — eigentlich nur die Bestätigung der mehrhundertjährigen Rechte, Gewohnheiten, Freiheiten und Gesetze*) — ddo. 27. März 1441, thut keine Erwähnung von der „peinlichen Frage“ oder Anwendung der Folter.

Urkundliche Beweise für die Handhabung der Tortur in Kärnten vor der Einführung der Carolinischen Halsgerichts-Ordnung sind bisher nicht aufgefunden worden. Aber zweifellos verbürgen ihren einstigen Bestand in unserem Heimatlande

*) Enthaltten in der kärnt. Landeshandveste, pag. 13—16.

die noch in neuester Zeit in alten Schlössern Kärntens, welche einst die Sitze der Landesgerichte waren, wie in Albeck, Straßburg, Föderau (Tarvis), Wolfsberg u. u., vorgefundenen Folterwerkzeuge und sonstigen peinlichen Vorrichtungen. In Wolfsberg heißt der zu dem einstmaligen Landesgerichtsgebäude (am Fuße des Schloßberges) gehörige uralte Thurm noch heutigen Tages der „Reck-Thurm“ (von „recken“, foltern).

Besonders häufig scheint die Anwendung der Folter im 17ten und im Anfange des 18ten Jahrhunderts bei dem gerichtlichen Verfahren gegen Hexen und Zauberer üblich gewesen zu sein, wie aus den in alten Archiven nicht selten vorfindigen Prozeß-Akten zu ersehen ist.

Der kärnt. Geschicht-Verein besitzt selbst ein solches Dokument, das Original-Protokoll über das „Guetl. und Peinliche Examen des alda (in Klagenfurt) im Keygebey*) in Crimine Magiae verhassten Bartlmä Drascheter, so beschehen Klagenfurt den 31. Jänner 1721“.

Als Gerichts-Vorsitzender ist Dr. Franz Josef Willenberg genannt.

Der der Zauberei und namentlich des Wettermachens angeklagte Inquisit bezeichnet 17 Personen, darunter den Pfarrer zu St. Ilgen und 2 Capläne, mit Namen und ausführlicher Beschreibung der Statur, Gesichtszüge und Kleidung, als solche, welche ihm in den Wetterwolken begegnet seien und mit ihm gesprochen haben. — Bei der ersten Begegnung (in den Wolken) sei auch „ein Herr, wie ein Hauptmann oder „Pfleger, in schwarzer Gestalt, mit Herndl am Kopf zurückgewendet“, mitgekommen.

Nachdem der Inquisit über seine Anzeigen weitläufig verhört und ermahnt worden, nicht Unschuldige in's Verderben zu bringen, sondern die Wahrheit zu sagen, und ihm dieß als letzte gütliche Aufforderung bezeichnet worden, — erbietet er selbst sich, „alle Schmerzen und Martern“ zur Bekräftigung seiner Angaben zu erdulden.

Hierauf wurde ihm der Freimann vorgestellt und er abermals gefragt, ob er dabei bleibe, die „denunzirten Complizes in „seinem Wetter gesehen zu haben?“

*) Das alte magistratische Gefängniß am Fleischmarke, jetzt dem Apotheker Weinig gehörig.

Auf erfolgte Bejahung geschah die „Führung ad locum Torturae und Vorweisung deren peinlichen Instrumenten“.

Nach Wiederholung obiger Frage und neuerlicher Bestätigung von Seite des Inquisiten sind diesem „guedigist resolvirtermassen „die 18 Zug Bund mit der Schnur $\frac{3}{4}$ Stund successive „gegeben und umb die Warheit dieser Aggravirung seiner Gespännern „angefragt worden“, — „welicher beständig in seiner Aggravirung ohne „einiger Cunctir- oder Veränderung verblieben ist, auf jeden Zug „affirmirend, daß er wahrhaftig alle angegebenen Gespänne und Com- „plices in seinem zauberischen Wetter gesehen, auch mit Theillen geredet „habe, denen er gar kein Unrecht thue“.

„Nach welchem er seiner Bund entlassen“ und nochmals ein ausführliches „Examen post Torturam“ an ihm vorgenommen worden ist.

Nachdem er auch in diesem seine Aussagen feierlich erhärtete, wurde er wieder „in seine vorige Verwahrung“ geführt.

(Auch in dem auszugsweise im Archive des Geschicht-Vereines befindlichen Protokolle über das mit dem Anführer der anno 1737 (gegen die Jesuiten) aufständigen Willstätter Bauern, Paul Zopf und mit seinen Genossen im Jahre 1738 vorgenommene peinliche Verhör kommt wiederholt die „Interrogatio in loco Torturae“ — hier, wie es scheint, als „Verbal-Territion“ vor.)

Hiermit schließt unser Prozeß-Akt und — dieser geschichtliche Rückblick in die Vergangenheit!

Verzeichniß

der dem kärnt. Geschichtsvereine in den Jahren 1875 und 1876 zugegangenen Geschenke von großmüthigen Gönnern und Freunden und der vom Vereine gemachten Ankäufe.

A. Druckwerke.

(Fortsetzung.)

40. Von Herrn Franz Baron v. Nidlbürg, Hörer der Rechte: Chinesisches Buch über die Seidenzucht. Mit Abbildungen. — 41. Vom Vereine für Hamburgische Geschichte: Zeitschrift des Vereines

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Carinthia I](#)

Jahr/Year: 1878

Band/Volume: [68](#)

Autor(en)/Author(s): Gallenstein Anton Taurer Ritter v.

Artikel/Article: [Geschichte der Folter. 233-243](#)